

VOLLTEXTSERVICE

Zweckbetrieb: Krankenhausapotheken

OFD Frankfurt, Rundverfügung vom 02.03.2015 – Az. S 0186 A-2-St-53

iSRundvfg. vom 02.03.2015 S 0186 A - 2 - St 53

HMdF-Erlass vom 27.06.2005 - S 0186 A - 008 - II 4a -

Gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung der Arzneimittelabgabe von Krankenhausapotheken

1. Grundsätze

Soweit die Krankenhausapotheke eines steuerbefreiten Krankenhauses auch andere (steuerbefreite) Krankenhäuser beliefert, entsteht damit eine Wettbewerbssituation zu gewerblichen Apotheken. Die Krankenhausapotheke erfüllt insoweit nicht die Merkmale des § 65 AO und ist infolgedessen als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln.

Darüber hinaus handelt es sich bei den Betätigungen, die Krankenhausapotheken nach den Erweiterungen des Apothekengesetzes durch das GKV-Modernisierungsgesetz zusätzlich ausüben dürfen und für die sie ein Entgelt erhalten, um steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Hierunter fallen:

- die Abgabe von Medikamenten an ehemals ambulante oder stationäre Patienten zur Überbrückung gegen gesondertes Entgelt,
- Medikamentenlieferungen an ermächtigte Ambulanzen des Krankenhauses, an Polikliniken, an Institutsambulanzen, an sozialpädiatrische Zentren, an ermächtigte Krankenhausärzte - soweit es sich in diesen Fällen nicht um Innenumsätze des Trägers der Krankenhausapotheke handelt - und an öffentliche Apotheken,
- Medikamentenlieferungen gegen gesondertes Entgelt an Personen, die im Krankenhaus beschäftigt sind,

Diese Betätigungen gehören nicht zum Zweckbetrieb "Krankenhaus" i.S.d. § 67 AO. Eine Behandlung der Betätigungen als Zweckbetrieb nach § 65 AO scheidet insbesondere an dem vorhandenen und - wie die Praxis vor der Änderung des Apothekengesetzes zeigt - vermeidbaren Wettbewerb zu steuerpflichtigen öffentlichen Apotheken.

WINHELLER

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Europa-Allee 22, 60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80

Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com

Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin

Hamburg | München

2. Auswirkungen des BFH-Urteils vom 31.07.2013 - I R 82/12 - BStBl II 2015, 123

Mit BMF-Schreiben vom 14.01.2015 (IV A 3 - S 0062/14/10009) wurde der AEAO zu § 67 um eine Regelung zur Zuordnung von ärztlichen und pflegerischen Leistungen sowie von Medikamentenabgaben durch die Krankenhausapothek e an ambulant behandelte Patienten auf Grundlage des BFH-Urteil vom 31.07.2013 - I R 82/12 - BStBl II 2015, 123 - ergänzt.

Danach sind die Einnahmen und Ausgaben, die in Zusammenhang mit der Abgabe von Medikamenten an ambulant behandelte Patienten des Krankenhauses stehen, dem Zweckbetrieb nach § 67 AO zuzuordnen, wenn die an ambulant behandelte Patienten erbrachten Leistungen sich aus dem Versorgungsauftrag des Krankenhauses ergeben und die betreffenden Medikamente für eine unmittelbare Verabreichung im Krankenhaus vorgesehen sind.

Anwendende Verweise

AEAO Zu § 67 (Anwendung)

AO 1977 § 65 (Zitierung)

ApoG (Zitierung)

GMG (Zitierung)

VV DEU BMF 2015-01-14 IV A 3-S 0062/14/10009 (Anwendung)

Sonstige Verweise

AO 1977 § 67 (Durchführungsvorschrift)

KStG 1977 § 5 (Durchführungsvorschrift)

VV BY LfSt 2015-02-25 S 0186.2.1-3/3 St31 (Parallelregelung)

VV NW OFD NRW 2015-01-26 S 0186-2014/0002-St 15 (Parallelregelung)

VV SH FinMin 2015-02-25 VI 309-S 0186-001 (Parallelregelung)

Diese Verwaltungsvorschrift zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche BFH 1. Senat, 31. Juli 2013, Az: I R 82/12

Zusatzinformationen

Normgeberversionen:

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

S 0186 A-2-St 53 Frankfurt, 02.03.2015

Parallelregelungen:

Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen

S 0186-2014/0002-St 15 Köln, 26.01.2015

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

VI 309-S 0186-001 Kiel, 25.02.2015

Bayerisches Landesamt für Steuern

S 0186.2.1-3/3 St31 München, 25.02.2015